Satzung des Vereins zur Qualitätssicherung in der Armprothetik e.V.

07.11.2026

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Verein zur Qualitätssicherung in der Armprothetik".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufklärung, Weiterbildung und Fortbildung für Vereinsmitglieder, Patienten, Ärzte, Orthopädietechniker und Therapeuten.
2. Verbesserung der Kooperation zwischen allen an der Therapie beteiligten Berufsgruppen zur Optimierung der Behandlung der Patienten durch
 - Ärzte aller beteiligten Fachbereiche
 - Orthopädietechniker
 - Therapeuten
 - Pflegepersonal
 - Kostenträger
3. Aufklärung der armamputierten Patienten und Angehörigen über Möglichkeiten zur Optimierung der prothetischen Versorgung.
4. Definition indikationsorientierter Qualitätsstandards in der Armprothetik sowie die Erarbeitung und Veröffentlichung des zugehörigen Leitfadens. Die regelmäßige Aktualisierung des Leitfadens erfolgt unter Berücksichtigung aktueller operativer, therapeutischer und orthopädietechnischer Möglichkeiten nach dem Stand der Technik durch ein im Verein definiertes Expertengremium unter Einbeziehung von Interessensvertretungen Amputierter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder die Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft sind dem Finanzamt und dem Vereinsregister unverzüglich zu melden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person, sowie jede juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung werden, die die Arbeiten des Vereins aktiv tragen und/oder fördern wollen.
3. Fördermitglieder sind solche, deren Mitgliedschaft aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse, ihrer Erfahrungen oder ihrer finanziellen oder sonstigen Unterstützung der Vereinsarbeit eine Förderung des Vereins erwarten lässt.
4. Natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personenvereinigungen, die sich besonders um den Verein und dessen Belange verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden. Er soll Name, Berufsbezeichnung, Berufstätigkeit und Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personenvereinigungen soll der Antrag Namen und Anschrift des organschaftlichen Vertreters sowie gegebenenfalls Name und Anschrift der davon abweichenden Person erhalten, die das Mitglied dem Verein gegenüber und insbesondere in der Mitgliederversammlung vertreten soll. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Das Ergebnis wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Antragsteller hat kein Recht auf eine Begründung bei Ablehnung der Mitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Im Falle von juristischen Personen oder rechtsfähigen Personenvereinigungen mit Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen oder durch deren Auflösung.
3. Die Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres in dem das Mitglied ausgetreten ist. Es wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

5. Ein Mitglied kann fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Es ist vorher vom Vorstand anzuhören. Der Vorstand hat mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder den Ausschluss zu beschließen. Die Mitteilung über den Ausschluss muss schriftlich erfolgen und eine Begründung enthalten.
6. Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemäß § 6 Abs. 6 analog.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Spenden, Umlagen

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, worin Höhe und Fälligkeit geregelt sind.
3. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren durch Bankeinzug in der Mitte des Geschäftsjahres vom Verein beim ordentlichen Mitglied eingezogen.
4. Der Verein kann sich weiterhin durch Spenden finanzieren.
5. Die Mitgliederversammlung kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben einmalige Umlagen erheben.
6. Der Verein haftet mit seinem Vermögen für seine Verpflichtungen. Eine Mitgliederhaftung wird ausgeschlossen.
7. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes per E-Mail einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt

werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist zu Beginn der Versammlung zur Beschlussfassung zu stellen. Änderungen der Tagesordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- die Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
- die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers
- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Erlass und Änderung der Beitragsordnung
- durch Abstimmung über wichtige inhaltliche Aktivitäten des Vereins

5. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, welche für alle Mitglieder bindend sind. Sie berät den Vorstand in Angelegenheiten, welche in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
8. Der Schriftführer protokolliert die Versammlung. Bei Abwesenheit bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
10. Die Versammlungsleitung bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde.
12. Die Mitgliederversammlung fasst grundsätzlich Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsangelegenheiten bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
13. Vorstandswahlen erfolgen in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung. Für die Wahl in den Vorstand entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Der Vorstand entscheidet in seiner konstituierenden Sitzung über die Verteilung der Funktionen.
14. Grundsätzlich ist die Mitgliederversammlung öffentlich. Gäste können auf Beschluss der Versammlung durch einfache Mehrheit ausgeschlossen werden.
15. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform und Angabe des Zwecks und der Gründe von Vorstand verlangt wird.

§ 10 Der Vorstand

1. Der 1. Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen (Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister) und bleibt im Amt, bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins im 2. Halbjahr 2013 ein neuer Vorstand gewählt wird.
2. Der zukünftige Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern.
Vorsitzender
1. Stellvertreter
2. Stellvertreter
Schatzmeister
Schriftführer
Beisitzer Therapeutenvertretung
Beisitzer Patientenvertretung
3. Der Vorsitzende des Vereins und seine Stellvertreter sollen Mediziner oder Orthopädietechniker sein.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Beiräte zu berufen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Tabelle zur Erstattung von Auslagen wird in der ersten Mitgliederversammlung beschlossen.
7. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung protokolliert.
8. Der Vorstand ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand führt zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlungen die Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen um.
10. Der Vorstand ist zuständig für die Erstellung des Rechenschaftsberichtes.
11. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie die Beendigung der Mitgliedschaft.
12. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Scheidet der Vorsitzende aus dem Vorstand aus, so übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung. An seiner statt wird ein neues Mitglied berufen.
13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit einer seiner Stellvertreter.
14. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zur

Vorstandssitzung laden.
15. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende gemeinsam mit dem Stellvertreter als in diesem Falle gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.
3. Ein Anspruch der Mitglieder auf Auskehrung des Vereinsvermögens besteht nicht. Das Vermögen ist gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Ändert der Verein seine Gesellschaftsform oder schließt er sich mit einer anderen Körperschaft zusammen, so ist das Vermögen in die neue Gesellschaft zu überführen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung von amputierten Menschen.

§ 12 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung zu ergänzen oder abzuändern, soweit dies zur Abhilfe von Beanstandungen von Teilen der Satzung durch das Registergericht erforderlich ist.

§ 13 Tag der Errichtung

Die Gründung des Vereins wurde am 24.05.2012 beschlossen.
Am 19.06.2012 wurde die Satzung errichtet und die Gründung des Vereins durch die in der Anlage 1 angegebenen Personen vollzogen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingendes Recht verstoßen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Auf die Wirksamkeit der anderen Satzungsbestimmungen hat dies keinen Einfluss.

§ 15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.